Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/501

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5350/66

Bonn, den 7. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rats.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 25. März 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Über die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird der Rat in Kürze entscheiden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhaltsverzeichnis und Zusammenfassung

Seite

Einleitung 3

Kapitel I: Anwendung der Vertragsbestimmungen über die staatlichen Beihilfen (Artikel 92 bis 94) auf den Agrarsektor 3

Die Vertragsbestimmungen über die staatlichen Beihilfen gehören zum Wesen der gemeinsamen Agrarpolitik, die in dem für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 erforderlichen Maße davon abweichen kann.

Die Agrarpolitik hat infolge der gemeinsamen Marktorganisationen, der gemeinsamen Preise und einer gemeinschaftlichen Finanzierung einen sehr fortgeschrittenen Stand erreicht.

Am 1. Juli 1967 wird eine gemeinsame Marktorganisation für über 90 % der Erzeugnisse bestehen, auf die Artikel 92 bis 94 Anwendung finden.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszudehnen und folglich die Verordnung Nr. 26 zu ergänzen.

Kapitel II: Grundsätze für das Vorgehen der Kommission auf dem Gebiet der Beihilfen für die Landwirtschaft 7

Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können nur die Beihilfen betrachtet werden, die als notwendige Ergänzung zu den durch die gemeinsame Agrarpolitik eingesetzten Mitteln anerkannt worden sind. Diese Beihilfen müssen den Bedingungen der Gesamt- und der Agrarwirtschaft entsprechen. Sie müssen dynamisch wirken und für dauerhafte Verbesserungen verwendet werden.

Die Beihilfen werden nach der von ihnen ausgehenden Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Gruppe II: Beihilfen, die den Wettbewerb nur auf lange Sicht — und nicht kurz- oder mittelfristig — zu verfälschen drohen.

Gruppe III: Die übrigen Beihilfen, die den Wettbewerb unmittelbarer zu verfälschen drohen und zu denen die Kommission jetzt noch nicht erschöpfend Stellung nehmen kann.

Kapitel III: Vorschläge der Kommission an den Rat 10

Die Kommission schlägt dem Rat vor zu entscheiden, daß die Beihilfen der Gruppe I als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Die Kommission behält sich vor, dem Rat weitere diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Die Kommission schlägt dem Rat nach Artikel 94 des Vertrags ein Verfahren für die Prüfung der geplanten Beihilfen sowie eine Freistellung bestimmter Gruppen von Beihilfen von der Voranmeldung vor.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rats zu erlassen 11

— Begründung 12

— Entwurf der Verordnung 14

— Anlage: Beihilfenliste zu Artikel 2 dieser Verordnung 15

Einleitung

1. Aus Artikel 42 des Vertrages folgt, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen zum Wesen der gemeinsamen Agrarpolitik gehört.

Darum hat der Rat die Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen. Es handelt sich dabei um einen ersten Schritt zur Errichtung eines Systems, das die Gewähr dafür bietet, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verfälscht wird.

In ihrem Memorandum über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, Kriterien zur Errichtung einer Wettbewerbspolitik in der Landwirtschaft festzulegen. Die in Anwendung dieser Kriterien erlassenen Bestimmungen würden spätestens am 1. Juli 1967 in Kraft treten.

Der Rat hat die Kommission mehrfach aufgefordert, ihm entsprechende Vorschläge vorzulegen. Die Kommission unterbreitet nachstehend dem Rat ihre Vorschläge für die Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen sowie für die Aufstellung von Kriterien für die Harmonisierung [1]) der staatlichen Beihilfen, die unter diese Artikel fallen.

[1]) Die Harmonisierung umfaßt die Angleichung, die fortschreitende Verringerung oder Aufhebung der Beihilfen.

Kapitel I

Anwendung der Vertragsbestimmungen über die staatlichen Beihilfen (Artikel 92 bis 94) auf dem Agrarsektor

2. Die Kommission hat stets den Standpunkt vertreten, daß die im Vertrag vorgesehene Wettbewerbspolitik alle Wirtschaftsbereiche einschließen müsse. Artikel 42 des Vertrages hat die Landwirtschaft bis zur Errichtung einer gemeinsamen Agrarpolitik von der Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags ausgeschlossen. Dieser vorübergehende Ausschluß war durch die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt, gerechtfertigt.

3. In Artikel 42 enthält der Vertrag ein genaues Schema für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor. Der Rat bestimmt, inwieweit diese Wettbewerbsregeln Anwendung finden. Dieser Beschluß des Rates erfolgt im Rahmen der von ihm gemäß Artikel 43 Absatz 2 und 3 erlassenen Bestimmungen und nach dem dort festgelegten Verfahren; er muß die Ziele von Artikel 39 berücksichtigen. Der Rat kann also nach Artikel 42 den besonderen Erfordernissen der Landwirtschaft bei der Anwendung der Artikel 85 bis 94 Rechnung tragen.

Ferner kann der Rat nach Artikel 40 Absatz 2 und 3 und im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte auch besondere von Artikel 85 bis 94 abweichende Wettbewerbsregeln erlassen.

Der Vertrag besagt mit anderen Worten, daß die auf den Agrarsektor anwendbaren Wettbewerbsregeln grundsätzlich die gleichen sein müssen, wie der Vertrag sie für die gesamte Wirtschaft vorschreibt. In Abweichung von diesem Grundsatz aber gibt der Vertrag die Möglichkeit, in allen Fällen, in denen die Verwirklichung der Ziele der Agrarpolitik und das harmonische Funktionieren der Mittel dieser Politik es erfordern, besondere Regeln zu erlassen.

Ganz allgemein gesprochen, ist bei der Einführung der Wettbewerbsregeln im Bereich der Landwirtschaft die unerläßliche Aktionseinheit der Institutionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen; bei einem Tätigwerden müssen die Institutionen zwangsläufig alle Faktoren berücksichtigen, die einen Einfluß auf den Wettbewerb im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f) des Vertrages haben könnten, sofern die Forderungen des gleichen Artikel 3, Buchstabe d) erfüllt sind.

4. Die Kommission hat bereits Gelegenheit gehabt, dem Rat diese Überlegungen darzulegen. Mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 26 vom 4. April 1962 hat der Rat den gleichen Weg beschritten und bestimmte Wettbewerbsregeln des Vertrages als anwendbar auf den Agrarsektor erklärt. Der Rat ging von der Überlegung aus, daß „die Anwendung der im Vertrag vorgesehenen Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen zum Wesen der gemeinsamen Agrarpolitik gehört und daß die in der Verordnung 26 erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der Entwicklung dieser Politik ergänzt werden müssen."

Daher hat der Rat beim Erlaß der ersten Verordnungen betreffend die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik bestimmte Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen angewendet. Mit diesem ersten Beschluß zur teilweisen Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln sollten einmal die Praktiken, die den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen und die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages beeinträchtigen, beseitigt werden und andererseits sollten die Voraussetzungen für eine spätere, der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßte Wettbewerbsregelung geschaffen werden.

5. Kennzeichnend für die Landwirtschaft in allen Mitgliedstaaten sind Subventionen, Erstattungen oder andere finanzielle Beihilfen, die sowohl zur Stützung der Preise oder der Agrarmärkte bestimmt sind, als auch der Landwirtschaft als solche die Möglichkeit geben sollen, sich den Erfordernissen einer modernen Wirtschaft anzupassen. Diese Beihilfen stellen oftmals eines der Hauptinstrumente der nationalen Marktordnung dar.

Die Verordnungen zur Schaffung gemeinsamer Marktorganisationen schreiben für einzelne der genannten Maßnahmen eine Erweiterung auf die gesamte Gemeinschaft mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen oder deren schrittweisen Abbau bzw. deren Aufhebung vor. Die nationalen Beihilfen können in vielen Fällen auch für die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sein, wenn man von der wirtschaftlichen Lage des Agrarsektors ausgeht.

6. Die Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des Vertrages geben den Gemeinschaftsinstitutionen eine ausreichende Handhabe, auf dem Gebiet der Beihilfen für den Agrarsektor so vorzugehen, daß die Ziele und Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden.

Die Beihilfen, die zur Verwirklichung dieser Politik erforderlich sind, können weitgehend auf Grund der Absätze 2 und 3 a), b), c) des Artikels 92 mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar erklärt werden.

Mit der Organisation der Landwirtschaft sind jedoch Beihilfemaßnahmen verbunden, die möglicherweise nicht durch diese Ausnahmevorschriften gerechtfertigt werden können, obgleich sie zur Verwirklichung der in Artikel 39 angeführten Ziele beitragen und als ein Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik gelten können. In diesem Falle sind die Bestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 d) der geeignete Rahmen des Vertrages für die Einführung neuer Ausnahmen zugunsten von Beihilfen, die zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen.

Die fortlaufende Überprüfung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilferegelungen nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrags gibt der Kommission die Möglichkeit, diese zweckdienlichen Maßnahmen vorzuschlagen, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Agrarmarktes erfordern.

7. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß nicht gewisse Arten von Beihilfen aus der allgemeinen Regelung nach Artikel 92 bis 94 herausgenommen und für sie eine Sonderregelung auf Grund von Artikel 40 getroffen werden könnte. Es handelt sich um Ausfuhrerstattungen oder Erzeugerbeihilfen und generell um Beihilfen, die als Instrument der Marktpolitik eingesetzt werden und als solche den Erfordernissen der gemeinsamen Marktorganisation entsprechen müssen.

Artikel 40 Absatz 3 spricht hier von „Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse" und anderen Maßnahmen, die nach den Grundsätzen der EWG-Marktordnungen und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 in der Phase des Gemeinsamen Marktes

— von der Gemeinschaft beschlossen werden oder, wenn sie von den Mitgliedstaaten ausgehen, genau festgelegten gemeinschaftlichen Kriterien entsprechen müßten;

— ganz von der Gemeinschaft zu finanzieren wären.

In der gegenwärtigen Übergangszeit, in der wir uns langsam dem Gemeinsamen Markt nähern, müßten also logischerweise für diese Maßnahmen, selbst wenn sie als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 angesehen werden können, Regeln gelten, die je nach Lage der Dinge eine Verpflichtung zur Ergreifung derartiger Maßnahmen oder ein Verbot der Maßnahmen (ohne die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 2 und 3) enthalten.

8. Die Verordnung Nr. 26 war jedoch nur ein erster Schritt für die Anwendung der Vertragsvorschriften über die Beihilfen im Rahmen des Ausbaus der gemeinsamen Agrarpolitik. Es wurde festgelegt, daß die Artikel 92 bis 94 des Vertrags nach und nach mit der Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen vollständig — vorbehaltlich der besonderen Erfordernisse der betreffenden Märkte Anwendung finden würden. Der Rat ist auch so verfahren, indem er die verschiedenen Verordnungen, die die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation enthal-

ten, verabschiedet hat [1]), und die Kommission hat bei der Ausarbeitung der neuen Vorschläge, die jetzt dem Rat vorliegen, ebenso gehandelt [2]).

Andererseits hat der Rat die Kommission gebeten, zu einem späteren Zeitpunkt — anhand der aus der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik gewonnenen Erfahrungen — die zur Ausarbeitung einer Regelung erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen, die die Gewähr dafür bietet, daß der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird.

9. Die Kommission hat aufmerksam das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere die Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die verschiedenen Erzeugnisse verfolgt.

Die Kommission ist auf Grund dieser Beobachtungen zu der Auffassung gelangt, daß die gemeinsame Agrarpolitik, nachdem nun eine gemeinsame Marktorganisation für alle Erzeugnisse geschaffen worden ist, für die sie vorgesehen war, soweit gediehen ist, daß eine uneingeschränkte Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Produktion der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen erforderlich wird. Außerdem werden jetzt auch Kriterien zur Harmonisierung der in der Landwirtschaft bestehenden Beihilfen aufgestellt werden müssen.

10. Seit dem 30. Juli 1962 hat sich die gemeinsame Agrarpolitik in bedeutendem Umfang entwickelt. Für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurden gemeinsame Marktorganisationen errichtet: Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Obst und Gemüse, Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Reis und Rindfleisch. Dem Rat liegen außerdem Vorschläge der Kommission zur Einführung gemeinsamer Marktorganisationen für Zucker, Fett und nicht eßbare Erzeugnisse des Gartenbaus sowie Vorschläge zur Änderung der Marktorganisation für Obst und Gemüse durch zusätzliche Bestimmungen vor.

In ihrem Memorandum vom 22. Juli 1965 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, die gemeinsamen Marktorganisationen für weitere Erzeugnisse — Tabak, Fischereierzeugnisse u. a. — bis zum 1. Juli 1967 in Kraft zu setzen. Somit würde in nächster Zukunft mehr als 90 % der Agrarproduktion der Gemeinschaft in gemeinsamen Marktorganisationen erfaßt sein.

Am 15. Dezember 1964 hat der Rat gemeinsame Getreidepreise festgelegt, die am 1. Juli 1967 in Kraft treten. Ferner schlägt die Kommission dem Rat gemeinsame Preise für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vor, deren gemeinsame Marktorganisation ein gemeinsames Preissystem vorsieht: Milch, Rindfleisch, Reis, Zucker, Olivenöl und ölhaltige Früchte.

Ferner hat der Rat in Durchführung von Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages im Jahre 1962 einen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) geschaffen. Der Fonds dient der gemeinsamen Finanzierung der gemeinsamen Marktorganisationen (Abt. Garantie) und der Schaffung einer modernen Wirtschaftsstruktur für die Landwirtschaft der Gemeinschaft (Abt. Ausrichtung).

11. Alle Verordnungen und Verordnungsentwürfe für die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation sehen die uneingeschränkte Anwendung der Artikel 92 bis 94 auf die betreffenden Bereiche vor. Von Fall zu Fall wird diese Anwendung jedoch mit bestimmten Vorbehalten eingeschränkt.

Die Kommission hat die Absicht, diesen Weg auch bei ihren Vorschlägen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Tabak, Fischereierzeugnisse und gegebenenfalls andere Erzeugnisse zu beschreiten. Sie geht dabei von der Annahme aus, daß alle diese Verordnungen bis zum 1. Juli 1967 in Kraft treten werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Artikel 92 bis 94 somit auf mehr als 90 % aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse anwendbar sein.

12. Die Kommission hat das Funktionieren der bestehenden gemeinsamen Marktorganisation aufmerksam verfolgt und dabei festgestellt, daß die von der uneingeschränkten Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages abweichenden Bestimmungen in allen Sektoren außer dem Getreidesektor gerechtfertigt waren.

Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen

---

[1]) Verordnung Nr. 19 Artikel 19 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 940

Schweinefleisch: Verordnung Nr. 20 Artikel 16 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 952

Eier: Verordnung Nr. 21 Artikel 13 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 958

Geflügelfleisch: Verordnung Nr. 22 Artikel 13 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 964

Obst und Gemüse: Verordnung Nr. 23 Artikel 7 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 967

Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln: Verordnung Nr. 56 Artikel 1 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, S. 1591

Milch und Milcherzeugnisse: Verordnung Nr. 13/64 Artikel 13 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 556

Rindfleisch: Verordnung Nr. 14/64 Artikel 14 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 568

Reis: Verordnung Nr. 16/64 Artikel 13 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 581

[2]) Es handelt sich um die Verordnungen über die gemeine Marktorganisation für folgende Produkte:

Zucker: Dok. S/889/65/CSA 197, Artikel 17

Fette: Dok. R/1178/64/AGRI 459, Artikel 30

Nicht für die menschliche Ernährung bestimmte Gartenbauerzeugnisse: Dok. VI/KOM (66) 6, Artikel 7

Marktorganisation für Getreide macht nämlich die Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrags von Bedingungen abhängig, die praktisch darauf hinauslaufen, die Anwendung dieser Artikel wirkungslos zu machen.

Diese Feststellung konnte die Kommission verschiedentlich treffen, wenn sie sich nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages zu der Vereinbarkeit bestimmter von den Mitgliedstaaten beabsichtigter Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt äußern mußte.

Nach Auffassung der Kommission kann Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 das Weiterbestehen von Beihilfen zur Folge haben, die vom Staat oder aus staatlichen Mitteln auf dem Getreidesektor gewährt werden und die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Soweit diese Beihilfen nicht unter eine der Ausnahmen von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages eingereiht werden können, müßte die Kommission bei ihnen genauso wie bei den übrigen Beihilfen im Agrarsektor vorgehen.

Das Problem wird gegenwärtig im Rahmen der Revisionsarbeiten an der Verordnung Nr. 19 — im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Getreidemarktes im kommenden Jahr — eingehend geprüft.

Die Kommission wird dem Rat vorschlagen, Artikel 92 bis 94 des Vertrags auch auf den Getreidemarkt anzuwenden.

13. Die in der Vorbereitung befindlichen gemeinsamen Marktorganisationen sollen bis zum 1. Juli 1967 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird die gemeinsame Agrarpolitik nicht nur durch viele gemeinsame Marktorganisationen und gemeinsame Preise für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sondern auch durch eine gemeinschaftliche Finanzierung ein sehr fortgeschrittenes Entwicklungsstadium erreicht haben. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Gemeinschaft endgültig eine Regelung aufstellen können, die eine Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt durch das Vorhandensein staatlicher, beziehungsweise aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen unmöglich macht. Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, ab 1. Juli 1967 die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Produktion der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse oder den Handel mit diesen Erzeugnissen anzuwenden und die Verordnung Nr. 26 entsprechend zu ergänzen.

14. Der Beschluß, die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzuwenden, wird zur Folge haben, daß in Ermangelung einer anderen gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 Absatz 2 nur die Vertragsvorschriften in dem Kapitel Wettbewerbsregeln unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 26 Artikel 1 bis 3 für diese Märkte gelten.

15. Alle Beihilfen in der Landwirtschaft sind unter dem Gesichtspunkt von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages zu prüfen. Soweit diese Beihilfen unter diesen Artikel fallen und die Kommission es für zweckmäßig oder erforderlich hält, wird sie diese Maßnahmen umgestalten, schrittweise abbauen oder aufheben. Die grundlegenden Kriterien, auf die sich die Gemeinschaft bei ihrem Vorgehen dabei stützen muß, sind einmal die Störung des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und andererseits die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik.

16. Grundsätzlich ist bei fast allen staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen eine Verfälschung des Wettbewerbs oder die Gefahr einer Verfälschung gegeben, weil bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigt werden. Das gilt sowohl für die Produktions- und Vermarktungsbeihilfen als auch für die Investitionsbeihilfen.

So gering die Unterschiede an sich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sind, können diese Beihilfen den Wettbewerb kurzfristig, aber auch mittel- oder langfristig verfälschen. In diesem Zusammenhang fällt es kaum ins Gewicht, daß die Beihilfemechanismen von Land zu Land verschieden sind und daß es oft unmöglich ist, ihre Auswirkung genau zu bestimmen.

17. Bestimmte Arten von staatlichen Beihilfen können jedoch zur Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen, weil diese erst schrittweise entwickelt wird und auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Landwirtschaft sowie die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen Landwirtschaftsgebieten. Sie können sich für die Betriebe, die Produktionszweige und die Landwirtschaftsgebiete als Korrektiv oder Ergänzung des Wettbewerbs in all den Fällen auswirken, in denen der freie Wettbewerb keinen ausreichenden Anreiz zu den von der gemeinsamen Agrarpolitik geforderten Ausrichtung, Umstellung und Anpassung gibt.

In allen Mitgliedstaaten vollziehen sich gegenwärtig in der Landwirtschaft große Strukturveränderungen, die überall gefördert und unterstützt werden müssen.

Andererseits greifen die Staaten in zahlreiche Bereiche ein, die in allen Ländern unter die staatliche Zuständigkeit fallen: Forschung, Ausbildung, Verbreitung des Fortschritts, Infrastruktur, Seuchenbekämpfung usw. Die hierfür gewährten Beihilfen können folglich als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden.

18. Aus diesem Grund sind in Artikel 92 Absatz 2 und 3 des Vertrags Ausnahmekriterien festgelegt worden. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß diese Kriterien unzureichend sind und es ihr nicht gestatten, in allen Fällen den Besonderheiten der Landwirtschaft und den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Es müssen daher zusätzliche Kriterien ausgearbeitet werden, auf die sich die Kommission bei ihrem Vorgehen auf dem Gebiet der Beihilfen in der Landwirtschaft stützen wird.

Kapitel II

Die Grundsätze für das Vorgehen der Kommission auf dem Gebiet der Beihilfen für die Landwirtschaft

19. Bei der Ausarbeitung der zusätzlichen Kriterien für eine Beihilfenpolitik in der Landwirtschaft geht die Kommission von dem Grundsatz aus, daß die Möglichkeit zur Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen auf die Fälle beschränkt werden muß, die unbedingt zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind. Diese Politik sieht nun Gemeinschaftsmaßnahmen vor, mit denen die Ziele des Artikels 39 erreicht werden können. Einerseits werden die gemeinsamen Richtpreise so festgesetzt, daß sie der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard sichern, andererseits können bestimmte Gebiete oder bestimmte Erwerbszweige Gemeinschaftsbeihilfen gemeinschaftlicher Entwicklungsprogramme aus dem Agrarfonds erhalten.

20. Gesamtwirtschaftlich gesehen müssen die Beihilfen den Anpassungsprozeß der Landwirtschaft an die Erfordernisse der modernen Wirtschaft fördern und beschleunigen. Sie dürfen niemals auf die Erhaltung des Status quo hinauslaufen; sie müssen vielmehr die vollständige Eingliederung der Landwirtschaft in die Volkswirtschaft bewirken und ihr die Möglichkeit geben, ihren vollen Beitrag zur Verwirklichung der Aufgabe der Gemeinschaft im Sinn von Artikel 2 des Vertrages zu leisten.

Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Agrarwirtschaft müssen diese Beihilfen die Rationalisierung und Leistungsfähigkeit der Produktion und der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Steigerung der Arbeitsproduktivität fördern.

21. Aus diesen grundlegenden Zielen ergeben sich ohne weiteres die allgemeinen Kriterien, denen die Beihilfen entsprechen müssen.

Diese müssen dynamischen Charakter haben: Sie sollen einen Anreiz bieten für die Durchführung von Aktionen im Sinne des Fortschritts, zu deren Auslösung jedoch die normalen Marktbedingungen wegen der Starrheit des Agrarsektors nicht ausreichen. Sie müssen mit dauerhaften Verbesserungen verbunden sein, so daß der Agrarsektor sich allein aus den Markterlösen weiter entwickeln kann.

Somit sind diese Beihilfen zwangsläufig zeitlich begrenzt auf die zur Durchführung der gewünschten Verbesserungen erforderliche Zeit.

Wenn aber andererseits es die Kommission im Wettbewerbsbereich für zweckmäßig oder erforderlich hält, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfen so gestaltet werden, daß es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, z. B. in Form einer unmittelbaren Auswirkung dieser Beihilfen auf die Preise, Produktionssteigerung und dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufender Standortänderungen oder als Überinvestitionen beim Erwerb von Produktionsmitteln und Bau von Betriebseinrichtungen.

22. Die vollständige Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die staatlichen Beihilfen in allen Bereichen der Erzeugnisse des Anhangs II hat natürlich zur Folge, daß eine große Anzahl von Maßnahmen von der Kommission geprüft werden müssen.

In dieser Situation bieten sich drei Lösungen an:

— Alle Maßnahmen werden geprüft. Aus sachlichen Gründen könnte die Kommission in diesem Falle natürlich nur eine oberflächliche Prüfung vornehmen.

— Stichproben bei einzelnen Beihilfegruppen oder Erzeugnissen. Es ist klar, daß eine solche Lösung den Verpflichtungen der Kommission aus Artikel 93 des Vertrags nicht gerecht wird.

— Einteilung der Beihilfen nach dem Grad der von ihnen hervorgerufenen Verzerrung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels unter den Mitgliedstaaten. Einzelne Arten von Beihilfen brauchten dann nicht mehr vorher gemeldet zu werden, es würde genügen, wenn die Mitgliedstaaten die Durchführung der Beihilfepläne melden. Die Kommission könnte sich dann ganz auf die anderen, nicht von der Voranmeldung befreiten, Beihilfepläne konzentrieren und diese schnell und gründlich bearbeiten.

Für jede Beihilfengruppen würden Grundsätze für das Vorgehen aufgestellt. Einzelne Beihilfen würden als vertragskonform behandelt, andere müßten aufgehoben werden und wieder andere könnten unter den Bedingungen beibehalten werden, daß sie den Grundsätzen für das Vorgehen angepaßt werden. Dabei würde die Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 93 des Vertrages vorgehen.

Die Kommission hat sich für die dritte Lösung entschieden, deren Grundzüge im folgenden kurz skizziert werden sollen.

23. Die Kommission hat alle ihr bekannten staatlichen Beihilfen für den Agrarsektor untersucht. Einige dieser Beihilfen fördern die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes und enthalten auch keine ernsthafte Gefahr, den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen. Sie werden von

der Kommission positiv beurteilt, und sie ist der Ansicht, daß einige Gegenstand einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 92 Absatz 3 d sein könnten, damit sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können. Die Kommission ist der Ansicht, daß alle von ihr positiv beurteilten Beihilfen von der Voranmeldung freigestellt werden können.

Andere Beihilfen hingegen können auf eine unmittelbare Weise den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, und einige dieser Beihilfen scheinen den Zielen des Gemeinsamen Marktes sogar entgegenzustehen. Diese Beihilfen müssen Fall für Fall eingehend untersucht werden, und die Kommission kann erst je nach dem Stand der Untersuchung dazu Stellung nehmen.

Die Beihilfen werden nach der von ihnen ausgehenden Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten auf kurze oder lange Sicht in drei Gruppen eingeteilt:

I. Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können;

II. Beihilfen, die den Wettbewerb nur auf lange Sicht — und nicht kurz- oder mittelfristig — zu verfälschen drohen.

III. Die übrigen Beihilfen, die den Wettbewerb unmittelbarer zu verfälschen drohen und zu denen die Kommission jetzt noch nicht erschöpfend Stellung nehmen kann.

24. Die nachstehenden Vorschläge enthalten für jede der drei Gruppen:

— Abgrenzung des Anwendungsbereichs

— die Grundsätze für das Vorgehen der Kommission

— Meldungs- und Prüfungsverfahren.

Gruppe I

Zu dieser Gruppe gehören alle Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

1. Anwendungsbereich

Die zu dieser Gruppe gehörenden Beihilfen haben zum Ziel:

a) Verbesserung der Produktionsstruktur

b) Verbesserung der organisatorischen Infrastruktur

c) Verbesserung der Sorten sowie der pflanzlichen und tierischen Erzeugung

d) Förderung des Verbrauchs

a) Beihilfen zur Verbesserung der Produktionsstruktur, und zwar:

1. Beihilfen für Meliorationen durch:
   - — Flurbereinigung, d. h. Veränderung von Form und Größe der Parzellen
   - — freiwilliger Grundstückstausch
   - — Wirtschaftswegebau
   - — Bodenschutz
   - — Produktionseinschränkungen (z. B. Reduzierung der Anbaufläche im Weinbau)
   - — Herausnahme von Böden aus landwirtschaftlicher Nutzung
2. Beihilfen zum Anschluß der landwirtschaftlichen Betriebe an das öffentliche Versorgungsnetz für:
   - — Stromversorgung
   - — Gasversorgung
   - — Trinkwasserversorgung
   - — Abwässerbeseitigung
3. Beihilfen für den landwirtschaftlichen Wohnungsbau (Neubauten und Umbauten)
4. Beihilfen zur Förderung
   - — der Auszahlung der Miterben bei der Übernahme des elterlichen Betriebs
   - — der Betriebsaufgabe.

b) Beihilfen zur Verbesserung der organisatorischen Infrastruktur

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung
2. Verbreitung von Fachwissen, aber nicht subventionierte Überlassung von Betriebsmitteln an eine große Zahl von Betrieben als für die Lehrzwecke erforderlich wären
3. Berufsumschulung

c) Beihilfen zur Verbesserung der Sorten sowie der pflanzlichen und tierischen Erzeugung

1. Verwaltungsmäßige Durchführung von
   - — Gesundheitskontrollen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bei
     - a) Nahrungsmitteln
     - b) pflanzlichen Erzeugnissen
   - — Ertrags- und Qualitätskontrollen
2. Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen durch:
   - — Gewährung von Prämien für die Schlachtung kranker Tiere
   - — Pflichtimpfungen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften
3. Schutz gegen Pflanzenschädlinge (Nagetiere, Vögel) und andere Schädlinge und deren kollektive Bekämpfung
4. Anlagen zum Schutz gegen Naturkatastrophen
5. Verbesserung der Tierrassen und Pflanzenarten und -sorten (Zuchtaufsicht, Stutbuch, Herdbuch)
6. Betriebliche Versuchskulturen

d) Beihilfen zur Förderung des Verbrauchs durch:

1. Gemeinschaftswerbung für eine Ware oder eine Warengattung
2. allgemeine Aufklärung in Ernährungsfragen.

2. Grundsätze für das Vorgehen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, daß keine Veranlassung für sie besteht, gegen diese Beihilfen vorzugehen. Sie fördern nämlich Verbesserungsmaßnahmen allgemeiner Art, deren mögliche Wirkung auf die Erzeugnisse doch recht diffus ist. Wahrscheinlich ist eine Untersuchung einiger dieser Beihilfen, insbesondere die unter Buchstabe a 2., 3. und 4. aufgeführten, durch die Kommission nicht erforderlich.

Da alle Maßnahmen dieser Gruppe die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags verfolgen, können sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die Kommission legt dem Rat einen entsprechenden Verordnungvorschlag vor.

3. Verfahren

Für die Beihilfen dieser Gruppe unterbreitet die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag zur Befreiung der Beihilfen von der Voranmeldung gemäß Artikel 93 Absatz 3, 1. Satz des Vertrags.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission jedoch unverzüglich — spätestens bei der Durchführung der Beihilfepläne — unterrichten. Auf Grund dieser Mitteilungen wird die Kommission ggf. zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

Gruppe II

1. Anwendungsbereich

Zu dieser Gruppe gehören die Beihilfen, die langfristig — und nicht kurz- oder mittelfristig — den Wettbewerb zu verfälschen drohen. Es handelt sich um Beihilfen für:

a) Meliorationen;

b) Neu-, An- und Umbauten;

c) Verbesserung der Betriebsausrüstung;

d) Verbesserung der Erzeugung.

a) Beihilfen zur Bodenverbesserung

— Roden, Entsteinen, Planieren, Entsalzen, Gesundkalken, Beseitigen eines unfruchtbaren Bodenhorizonts;

— Verbesserung der Zäune, Gatter, Hecken;

— Be- und Entwässerung;

— Waldanpflanzung.

b) Beihilfen für Neu-, Um- und Anbauten

i) Betriebsgebäude ohne
   — Gebäude der Gruppe I
   — Stallungen für Hühner und Schweine, Gewächshäuser und Silos;

ii) Gebäude (Neubau oder Zukauf) für Betriebserweiterungen;

iii) Wohn- und Betriebsgebäude bei Betriebsaussiedlung, Umsiedlung und Neulandgewinnung;

iv) Gebäude für die hygienisch einwandfreie Fleischverarbeitung und Fleischwarenherstellung gemäß den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

c) Beihilfen zur Verbesserung der Betriebsausrüstung

Einrichtung der Betriebsgebäude (z. B. Trockenanlagen für Getreide und Grünfutter, Mistlader und Jauchepumpen, Melkmaschinen und Milchkühlgeräte)

d) Beihilfen zur Verbesserung der Erzeugung

— Erzeugung und Ankauf von anerkanntem Saatgut und Qualitätspflanzgut, auch für die Forstwirtschaft

— Ankauf von Qualitätsvieh

— Ankauf männlichen Qualitätszuchtviehs

— künstliche Besamung

— Umstellung und Verbesserung von bestehenden Gartenbauanlagen, Baumschulen und Weinbergen

2. Grundsätze für das Vorgehen der Kommission

Grundsätzlich ist die Kommission der Auffassung, daß durch diese Art von Beihilfen kaum eine kurz- oder mittelfristige Verfälschung des Wettbewerbs droht. Wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf lange Sicht ist die Kommission jedoch der Ansicht, daß sie gegen diese nur innerhalb einer bestimmten Zeit eventuell vorzugehen braucht.

Diese Beihilfen fördern die Anschaffung von Ausrüstungsgütern und führen zu Verbesserungen in den landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unbedingt zu einer starken Produktionsausweitung führen müssen; im allgemeinen bezwecken sie die qualitative Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dagegen können durch diese Beihilfen nur indirekt beeinflußt werden.

Falls es die Kommission für erforderlich hält, wird sie gemäß Artikel 93 Absatz 1 den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1967 eine Höchstgrenze für die Beihilfen dieser Gruppe vorschlagen.

Bei der Aufstellung dieser Höchstgrenzen wird die Kommission berücksichtigen:

a) Beihilfeniveau in den Mitgliedstaaten

b) gewünschte Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung

c) Gefahr betrieblicher Überinvestitionen

d) finanzielle Selbstbeteiligung des Beihilfeempfängers an den Gesamtkosten

e) mögliche Auswirkung des Beihilfebetrages auf die Preise der Erzeugnisse

f) etwaige Gemeinschaftsprogramme

g) Notwendigkeit einer Koordinierung der Strukturpolitik

Wenn die Kommission den Mitgliedstaaten Höchstgrenzen auf Grund von Artikel 93 vorschlägt,

so verfolgt sie damit keineswegs das Ziel, bestimmte Mitgliedstaaten zur Einführung oder zur Vergrößerung der Beihilfen zu verpflichten. Dieses Vorgehen nimmt der Gemeinschaft jedoch nicht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Mindestgrenzen auf der Grundlage anderer Artikel des Vertrages festzusetzen.

3. Verfahren

Für die Beihilfen dieser Gruppe unterbreitet die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag zur Befreiung der Beihilfen von der Voranmeldung gemäß Artikel 93 Absatz 3 erster Satz des Vertrages.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission jedoch unverzüglich — spätestens bei der Ausführung der Beihilfepläne — unterrichten. Auf Grund dieser Mitteilungen wird die Kommission gegebenenfalls zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

Gruppe III

1. Anwendungsbereich

Zu dieser Gruppe gehören alle Beihilfen, zu denen die Kommission jetzt noch nicht erschöpfend Stellung nehmen kann. Es handelt sich um direkte Produktions-, Absatz-, Verarbeitungs- oder Investitionsbeihilfen. Diese Beihilfen drohen den Wettbewerb auf unmittelbare Weise zu verfälschen. Ihre möglichen Auswirkungen sind: unmittelbare Auswirkung auf die Preise der Erzeugnisse, Produktionssteigerung in einem Ausmaß, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft sowie dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Auswirkungen auf den Standort der Produktion.

2. Grundsätze für das Vorgehen der Kommission

Falls es die Kommission für erforderlich hält, wird sie den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 93 Höchstgrenzen sowie Bedingungen für die Gewährung vorschlagen. Dieses Vorgehen wird sich nach den Erfordernissen der Wirtschaftslage und dem Grad der möglichen Wettbewerbsverzerrung richten.

Bei der Festsetzung der Höchstgrenzen wird die Kommission folgendes berücksichtigen:

— die Auswirkung der Beihilfe auf die Preise

— die erwünschte Ausrichtung der Agrarproduktion

— gegebenenfalls die Höhe der bestehenden Beihilfen

Da eine weitaus größere Gefahr besteht, daß diese Beihilfen sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken, vor allem durch deren Interventionsstellen, wird die Kommission den Mitgliedstaaten außerdem gemeinsame Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen vorschlagen, z. B. für:

— den Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt und gewährt werden kann

— Empfänger der Beihilfe

— Abgrenzung der förderungswürdigen Vorhaben.

Wenn die Kommission von den Mitgliedstaaten Höchstgrenzen auf Grund von Artikel 93 vorschlägt, so verfolgt sie damit keineswegs das Ziel, bestimmte Mitgliedstaaten zur Einführung oder zur Vergrößerung der Beihilfen zu verpflichten. Dieses Vorgehen nimmt der Gemeinschaft jedoch nicht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Mindestgrenzen auf der Grundlage anderer Artikel des Vertrages festzusetzen.

Gewisse Beihilfen jedoch kann die Kommission bereits jetzt negativ beurteilen. Einige, wie Exportbeihilfen oder Frachtbeihilfen für Lieferungen nach den Mitgliedstaaten scheinen den Zielen des Gemeinsamen Marktes entgegenzustehen. Die Kommission behält sich vor, diese Maßnahmen mit Vorrang zu untersuchen und gegebenenfalls ihre Aufhebung oder Änderung gemäß den Bestimmungen von Artikel 93 des Vertrages zu verlangen.

3. Verfahren

Diese Beihilfen müssen weiterhin gemäß Artikel 93 Absatz 3 vorher gemeldet werden.

Kapitel III

Vorschläge der Kommission an den Rat

25. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Beihilfen der Gruppe I als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Sie sind daher Gegenstand eines Verordnungsvorschlags der Kommission, demzufolge der Ministerrat nach Artikel 92 Abs. 3 d) erklären soll, daß sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

26. Die Kommission wird dem Ministerrat bis zum 1. Juli 1967 weitere Vorschläge vorlegen, wenn sie der Ansicht ist, daß weitere Beihilfegruppen, z. B. für dann noch marktordnungsfreie Agrarerzeugnisse als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

27. Die Kommission schlägt dem Ministerrat nach Artikel 94 des Vertrags vor, die Beihilfen der Gruppe I und II von der Voranmeldung nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages freizustellen; sie schlägt ferner die Freistellung der Beihilfen vor, für die die Ausnahme des Artikels 92 Absatz 2 b)

geltend gemacht werden kann; also Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse ohne Versicherungsmöglichkeit entstanden sind.

Die Kommission muß jedoch die Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 1 mit den Mitgliedstaaten überprüfen und die zweckdienlichen Maßnahmen vorschlagen, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich — spätestens bei der Ausführung der Beihilfepläne — unterrichten.

Die Freistellung von der Voranmeldung und die Nachmeldepflicht ändern nichts an dem Recht der Kommission, sich zur Vereinbarkeit der Beihilfen nach Artikel 93 Abs. 3 Satz 3 auch vor der Ausführung zu äußern.

Um die Verfahrensvorschläge nach Artikel 94 auf alle Agrarbeihilfen anwenden zu können, bedarf es einer Erklärung, daß Artikel 94 auch auf Beihilfen für die im Anhang II zum Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und deren Bereiche anwendbar ist.

In diesem Sinne schlägt die Kommission eine Änderung von Artikel 4 der Verordnung Nr. 26 des Rats vor.

28. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Verordnung Nr. /66/EWG des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rats zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung und deren Begründung sind beigefügt. Der Entwurf hat folgenden Inhalt:

— Artikel 4 der Verordnung Nr. 26 erhält hinter „Absatz 3 Satz 1" folgenden Einschub: „und Artikel 94".

— Artikel 92 bis 94 des Vertrags werden, sobald die geplanten gemeinsamen Marktorganisationen aufgebaut sind, in vollem Umfang auch auf die Beihilfen für die Landwirtschaft angewendet.

— Die Beihilfen der Gruppe I können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

29. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat eine Verordnung zur Durchführung einzelner Bestimmungen aus Artikel 93 des EWG-Vertrags vorzuschlagen.

Die Verordnung enthält insbesondere die in diesem Bericht behandelten Verfahrensvorschriften:

— Beihilfen der Gruppe I und II werden von der Voranmeldung freigestellt.

— Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission unverzüglich — spätestens bei der Ausführung der Beihilfepläne — unterrichten.

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rats

Begründung

A. Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf alle Erzeugnisse des Anhangs II zum Vertrag

Durch zwei an sich grundverschiedene Agrarverordnungen wurde erreicht, daß die Vorschriften für staatliche Beihilfen auch für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen gelten. Rechtsgrundlage ist Artikel 42 des Vertrages.

a) Es handelt sich hier einmal um die Verordnung Nr. 26 [1]) zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen, wo es in Artikel 4 heißt: „Artikel 93 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 sind auf die Beihilfen anzuwenden, die für die Produktion der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse oder den Handel mit diesen gewährt werden."

b) Zum andern sehen die Verordnungen zur schrittweiten Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse [2]) mit gewissen Vorbehalten ebenfalls die uneingeschränkte Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf diese Erzeugnisse vor.

Das Verordnungswerk ist jedoch insoweit unvollständig, als Artikel 92 bis 94 des Vertrags nicht für alle in Anhang II zum Vertrag aufgeführten Erzeugnisse uneingeschränkt gelten; und läßt in einzelnen Fällen nicht einmal die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags zu.

1. Unvollständig sind die Verordnungen insoweit, als die Gemeinschaft gegenwärtig keine staatlichen Beihilfen ändern, einschränken oder aufheben kann, um die Landwirtschaft vor Wettbewerbsverfälschungen durch Beihilfen zu schützen. Das wird erst dann in vollem Umfang möglich sein, wenn die Artikel 92 bis 94 des Vertrags uneingeschränkt für alle Erzeugnisse des Anhangs II gelten — mit den unvermeidlichen Ausnahmen, die in den einzelnen Marktorganisations-Verordnungen vorgesehen sind.

2. Gemeinsame Marktorganisationen bestehen oder sind geplant für die wichtigsten Erzeugnisse der Landwirtschaft. Sie werden wahrscheinlich sämtlich bis zum 1. Juli 1967 in Kraft sein. Zu diesem Zeitpunkt werden also Artikel 92 bis 94 für über 90 v. H. der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse gelten.

3. Immerhin werden auch dann noch für etwa 10 v. H. der Erzeugnisse der Anhangs II, die zu keiner gemeinsamen Marktorganisation gehören, die Artikel 92 bis 94 nicht uneingeschränkt gelten. Es muß aber erreicht werden, daß auch die staatlichen Beihilfen für diese Erzeugnisse den genannten Vertragsvorschriften unterstellt werden.

   Dem Rat wird daher vorgeschlagen, von dem diesem Augenblick an Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Produktion aller in Anhang II zum Vertrag aufgeführter Erzeugnisse und den Handel mit diesen für anwendbar zu erklären. Sobald diese Maßnahme in Kraft tritt, müßte aber auch Artikel 4 der Verordnung Nr. 26 eine andere Fassung erhalten.

4. Würde entschieden, daß die Artikel 92 bis 94 des Vertrags uneingeschränkt für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten, dann ergibt sich für die Erzeugnisse, die zu diesem Termin keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, eine besondere Lage. Für die Produktion und den Absatz dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt müssen die Wettbewerbsregeln des Vertrags maßgebend sein.

5. Die Neuregelung, derzufolge Artikel 92 bis 94 des Vertrags uneingeschränkt gelten, würde erst dann in Kraft treten, wenn alle gemeinsamen Marktorganisationen in Kraft sind. Schon jetzt muß aber der Text der Verordnung Nr. 26 in der Weise ergänzt werden, daß in Artikel 4 hinter „Absatz 3 Satz 1" die Worte „und Artikel 94" eingeschoben werden.

   Auf diese Weise würden die vom Rat nach Artikel 94 erlassenen Verfahrensvorschrift für alle Agrarbeihilfen gelten.

B. Vereinbarkeit einzelner Agrarbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

6. Alle Beihilfen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden, müssen nach Arti-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962

[2]) Verordnung 19/62 bis 23/62: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962
Verordnung 56/62: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962
Verordnung 13/64 und 16/64: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964

kel 93 Absatz 1 des Vertrages fortlaufend überprüft werden, damit sie gegebenenfalls abgeändert, schrittweise abgebaut oder sogar aufgehoben werden.

Wenn die Gemeinschaft dabei nur aus der Sicht des Wettbewerbs vorginge, müßten alle diese Beihilfen zum größten Teil aufgehoben werden.

7. Manche Arten staatlicher Beihilfen können jedoch zur Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen, weil diese erst schrittweise entwickelt wird, dann aber auch wegen der Besonderheit der Landwirtschaft und des struktur- und naturbedingten Gefälles zwischen den einzelnen Anbaugebieten. Sie können die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe, Produktionseinrichtungen und Anbaugebiete verbessern, wenn immer das freie Spiel des Wettbewerbs nicht ausreicht, um einen Anreiz für die durch die gemeinsame Agrarpolitik erforderlich werdende Neuorientierung, Umstellung und Anpassung zu schaffen.

8. Hierzu gehören die Beihilfen, die in der Anlage zu dem beiliegenden Verordnungsvorschlag zusammengestellt wurden. Es handelt sich um Beihilfen zur

   a) Verbesserung der Produktionsstruktur

   b) Verbesserung der organisatorischen Infrastruktur

   c) Verbesserung der Sorten und der tierischen und pflanzlichen Erzeugung

   d) Förderung des Verbrauchs.

   Die Beihilfen müßten daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Daher wird dem Rat vorgeschlagen zu entscheiden, daß die in der Liste der Anlage aufgeführten Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 42, 43 und 92 Absatz 3 d,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Verordnung Nr. 26 gelten einzelne Wettbewerbsregeln auch für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen. Für Beihilfen galten jedoch nur Artikel 93 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Vertrags.

Nach den meisten Verordnungen über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für die Agrarmärkte gelten allerdings Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags mit gewissen Einschränkungen auch im Geltungsbereich der Verordnung.

Im Hinblick auf die Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik ist der Beschluß angebracht, daß diese Vertragsvorschriften am 1. Juli 1967 auf alle in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse — für die zu diesem Zeitpunkt noch keine gemeinsame Marktorganisation geschaffen worden ist, in der auch Artikel 92, 93 und 94 Geltung haben — angewendet werden.

Manche Arten von Beihilfen — zur Verbesserung der Produktionsstruktur, der organisatorischen Infrastruktur, der Sorten und der pflanzlichen und tierischen Erzeugung sowie zur Förderung des Verbrauchs — können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, weil sie zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags beitragen.

Schon jetzt müßten aber alle Beihilfen, die für eines der in Anhang II zum Vertrag aufgeführten Erzeugnisse gewährt werden, den Bestimmungen des Artikels 94 des Vertrags unterstellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erhält Artikel 4 der Verordnung Nr. 26 hinter „Absatz 3 Satz 1" folgenden Einschub: „und Artikel 94".

2. Beginnend mit dem 1. Juli 1967 wird Artikel 4 der Verordnung Nr. 26 durch folgende Bestimmung ersetzt: „Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages gelten für die Produktion der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen auf Grund von Artikel 43 des Vertrages."

Artikel 2

1. Die Verordnung Nr. 26 wird wie folgt ergänzt:

„Artikel 4 a

Die in der Liste in der Anlage aufgeführten Arten von Beihilfen für die Produktion und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie nicht die Zielsetzungen von Artikel 39 des Vertrages gefährden."

2. Die Anlage zu dieser Verordnung ist der Verordnung Nr. 26 als Anlage beigefügt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Die in Artikel 2 genannte Anlage

a) Beihilfen zur Verbesserung der Produktionsstruktur

1. Beihilfen zur Verbesserung der Flurverhältnisse durch:
   - — Flurbereinigung, d. h. Veränderung von Form und Größe der Parzellen
   - — freiwilligen Grundstücksaustausch
   - — Wirtschaftswegebau
   - — Bodenschutzarbeiten
   - — Maßnahmen zur Einschränkung bestimmter Produktionen
   - — Umstellung der Bodenutzung auf nicht landwirtschaftliche Zwecke
2. Beihilfen für den Anschluß landwirtschaftlicher Betriebe an die öffentlichen Versorgungsnetze für:
   - — Strom
   - — Gas
   - — Kanalisation
3. Beihilfen für den landwirtschaftlichen Wohnungsbau (Neubauten und Umbauten)
4. Beihilfen zur Förderung der
   - — Auszahlung der Miterben und
   - — der Betriebsaufgabe

b) Beihilfen zur Verbesserung der organisatorischen Infrastruktur

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung
2. Beratung mit Ausnahme der subventionierten Überlassung von Betriebsmitteln an eine größere Zahl von Betrieben als für die Lehrzwecke erforderlich wäre
3. Berufsumschulung

c) Beihilfen zur Verbesserung der Sorten sowie der tierischen und der pflanzlichen Erzeugung

1. Verwaltungsmäßige Durchführung von
   - — Gesundheitskontrollen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bei
     - — Nahrungsmitteln
     - — pflanzlichen Erzeugnissen
   - — Ertrags- und Qualitätskontrollen
2. Vorbeugung und Bekämpfung von Viehseuchen durch
   - — Gewährung von Prämien für Schlachtungen
   - — Pflichtimpfungen auf Grund nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften
3. Schutz gegen Pflanzenschädlinge (Nagetiere, Vögel) und andere Schädlinge und deren kollektive Bekämpfung
4. Anlagen zum Schutz gegen Naturkatastrophen
5. Verbesserung der Tierrassen und Pflanzenarten und -sorten (Zuchtaufsicht, Stutbuch, Herdbuch)
6. Versuchskulturen in landwirtschaftlichen Betrieben

d) Beihilfen zur Förderung des Verbrauchs durch:

1. Gemeinschaftswerbung für eine Ware oder Warengattung
2. Allgemeine Aufklärung in Ernährungsfragen